

RS OGH 1988/6/15 9ObA121/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

AngG §27 Z1 E1c

Rechtssatz

Nimmt der Leiter der Kreditabteilung einer Bank die Überprüfung der Sicherheit für einen Großkredit trotz schwerwiegender, gegen die Richtigkeit der abgetretenen Forderungen sprechender Indizien nur oberflächlich vor - nur auf ihre rechnerische Richtigkeit und die Setzung interner Abtretungsvermerke, aber trotz eines Hinweises der Rechtsabteilung auf die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Prüfung nicht dahin, ab ihnen tatsächlich Verkäufe und Lieferungen von Waren zugrundeliegen - ist damit der Tatbestand der Vertrauensunwürdigkeit verwirklicht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 121/88
Entscheidungstext OGH 15.06.1988 9 ObA 121/88

Schlagworte

SW: Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Abteilungsleiter, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Angestellte, Vertrauensverwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029460

Dokumentnummer

JJR_19880615_OGH0002_009OBA00121_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at